

**II-6097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5906/7-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der  
 Abg. Grandits, Freunde und Freundinnen vom  
 27. März 1992, Nr. 2716/J-NR/1992, "Beschlag-  
 nahme von Sendeanlagen und Hausdurchsuchung"

*2689 IAB*

*1992-05-25*

*zu 2716 IJ*

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wie rechtfertigen Sie das drastische Vorgehen (Hausdurchsuchung, Beschlagnahme) angesichts der Tatsache, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte die Beschwerden gegen das Radiomonopol wegen Verletzung des Art. 10 MRK für zulässig erklärt hat"

Sind Sie bereit, mit den betroffenen Studenten, die auf der BOKU und der HTU das Radio veranstalteten, im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Verhandlung zu treten und die beschlagnahmten Geräte zurückzugeben?"

Da nach der österreichischen verfassungsgesetzlich verankerten Rechtslage nur der ORF befugt ist, Rundfunksendeanlagen zu errichten und zu betreiben, war der der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegende Sachverhalt rechtswidrig.

Die Fernmeldebehörden sind nach dem Fernmeldegesetz verpflichtet, einen ihnen bekanntgewordenen rechtswidrigen Zustand zu beenden. Diese Beendigung kann in vielen Fällen nur durch die vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Geräte erfolgen. Dabei handelt es sich lediglich um eine Sicherungsmaßnahme, nicht um eine Strafe, sodaß von einem drastischen Vorgehen nicht gesprochen werden kann.

- 2 -

Die Beschwerden bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte richten sich gegen das "Rundfunkmonopol" und nicht gegen Erhebungen (Vorgangsweisen) der Fernmeldebehörden.

Das bestehende österreichische Fernmelderecht ist unabhängig davon anwendbar, ob in Österreich das Rundfunkwesen monopolistisch oder liberal geregelt ist. Daher könnte sich ein Auftrag, mit Beschwerdeführern gegen das Rundfunkmonopol in Verhandlung zu treten, nach der bestehenden Kompetenzlage nur an die für die Rundfunkorganisation zuständigen Stellen richten.

Einer Ausfolgung der vorläufig beschlagnahmten Rundfunksendeanlagen kann im Hinblick auf die gegebene Wiederholungsmöglichkeit nur nähergetreten werden, wenn der legale Verbleib der Anlagen sichergestellt ist.

Zu Frage 3:

"Bei vier betroffenen Studenten der BOKU wurde wegen des Verdachtes der Übertretung des Fernmeldegesetzes gemäß § 28 Abs. 3 FernmeldeG eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Halten Sie die Durchführung einer Hausdurchsuchung im Sinne des Fernmeldegesetzes - obwohl die Sendeanlagen bereits beschlagen waren - angesichts der bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte anhängigen Verfahren für gerechtfertigt?"

Hausdurchsuchungen werden ausnahmsweise und nur dann durchgeführt, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Verdacht besteht, daß (weitere) verbotene Funkanlagen im Besitz der betreffenden Personen sind.

Zu Frage 4:

"Werden Sie dafür Sorge tragen, daß eine derartige Vorgangsweise gegen private Radioveranstalter/innen in Zukunft unterbleibt, zumal die Radioprogramme der Studenten auf der BOKU und auf der HTU auf einer freien Frequenz ausgestrahlt werden?"

Auch die Beurteilung zukünftiger Sachverhalte muß auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage erfolgen. Nach den bestehenden Fernmelderechtsvorschriften ist für den Betrieb

- 3 -

einer Rundfunksendeanlage eine fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich. Der Hinweis auf eine "freie" Frequenz kann von der Bewilligungspflicht nicht entbinden.

Zu Frage 5:

"Laut Regierungserklärung soll bis zur Mitte der Legislaturperiode ein Privatradiogesetz beschlossen werden. Bereiten Sie in diesem Zusammenhang auch einen Entwurf zur Novellierung des Fernmeldegesetzes vor?"

Ein Privatradiogesetz würde eine Novellierung des Fernmeldegesetzes nicht erfordern.

Dessenungeachtet wird dennoch, der Forderung des Koalitionsabkommens folgend, das österreichische Fernmelderecht neu konzipiert. Die diesbezüglichen legislativen Vorarbeiten sind im Gange.

Wien, am 25. Mai 1992

Der Bundesminister

